

Wesentliche Elemente der Lehre der Kirche über das Ordensleben im Hinblick auf die apostolisch tätigen Institute

Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute

INHALTSÜBERSICHT

Einleitung	Nr. 1– 4
I. Das Ordensleben: Eine besondere Form der Weihe an Gott	5–12
II. Kennzeichen	
1. Weihe durch öffentliche Gelübde	13–17
2. Einheit in Gemeinschaft	18–22
3. Die evangelische Sendung	23–27
4. Gebet	28–30
5. Aszese	31
6. Öffentliches Zeugnis	32–37
7. Die Beziehung zur Kirche	38–43
8. Ausbildung	44–48
9. Leitung	49–52
Maria, Freude und Hoffnung des Ordenslebens	53
III. Einige grundlegende Normen	S. 163
Schluß	
Abkürzungen	S. 169

Einleitung

1. Die Erneuerung des Ordenslebens während der letzten zwanzig Jahre war in vieler Hinsicht eine Glaubenserfahrung. Es wurden mutige und hochherzige Anstrengungen gemacht, um in Gebet und Reflexion zu erkennen, was es bedeutet, das gottgeweihte Leben nach dem Evangelium, dem Gründungscharisma eines Institutes und in Offenheit für die Zeichen der Zeit zu leben. Die Institute, die sich apostolischen Aufgaben widmen, haben darüber hinaus versucht, sich den Veränderungen zu stellen, die sowohl durch den raschen Wandel der Gesellschaft, in die sie gesandt sind, als auch durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel, die ihre Möglichkeiten der Evangelisierung beeinflussen, gefordert werden. Gleichzeitig mußten sich diese Institute mit oft plötzlich eingetretenen Veränderungen in ihrer internen Situation auseinandersetzen: steigendes Durchschnittsalter, weniger Berufe, abnehmende Mitgliederzahl, Vielfalt im Lebensstil und in der Tätigkeit sowie häufige Unsicherheit in bezug auf die eigene Identität. Alle diese Elemente haben eine Situation geschaffen, die viele positive Züge aufweist, aber auch ernste Fragen aufwirft.

2. Nach Ablauf der Zeit des Experimentierens, die durch *Ecclesiae Sanctae II* vorgesehen war, überprüfen nun viele apostolische Institute ihre Erfahrungen. Mit der Approbation der überarbeiteten Konstitutionen und dem Inkrafttreten des neu verfaßten Kirchenrechts beginnen die Institute einen neuen Abschnitt ihrer Geschichte. An diesem Punkt des Neubeginns hören sie die wiederholt geäußerte pastorale Aufforderung von Papst Johannes Paul II., „die Jahre des Experimentierens objektiv und demütig zu bewerten, um die positiven Elemente und etwaige Abweichungen zu erkennen“ (an die Internationale Vereinigung der Generaloberinnen 1979, an die Höheren Ordensoberen für Männer und Frauen in Frankreich 1980). Ordensoberen und Ordenskapitel haben die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute um Richtlinien gebeten, wie sie die jüngste Vergangenheit beurteilen und in die Zukunft blicken sollen. Auch Bischöfe haben im Bewußtsein ihrer besonderen Verantwortung für die Förderung des Ordenslebens um Rat gebeten. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Entwicklungen hat die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute auf Anweisung des Heiligen Vaters diesen Text erarbeitet, der wesentliche Aussagen und grundlegende Normen enthält. Er faßt die kirchliche Lehre über das Ordensleben in diesem wichtigen und passenden Zeitpunkt klar und gedrängt zusammen.

3. Diese Lehre wurde in unserer Zeit in den großen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils, besonders in *Lumen Gentium*, *Perfectae Caritatis* und *Ad Gentes*, dargelegt. Sie wurde weiterentwickelt in der Apostolischen Exhortation *Evangelica Testificatio* von Paul VI., in den Ansprachen von Papst Johannes Paul II. und in den Dokumenten der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, im besonderen in *Mutuae Relationes*, in „*Das Ordensleben und die Förderung des Menschen*“ und in „*Die kontemplative Dimension des Ordenslebens*“. In jüngster Zeit hat der Reichtum dieser Lehre seinen Niederschlag im neu bearbeiteten Kirchenrecht gefunden. Alle diese Texte bauen auf der reichen vorkonziliaren Lehre auf, um die Theologie des Ordenslebens, die sich durch die Jahrhunderte stetig entwickelt hat, zu vertiefen und zu vervollkommen.

4. Das Ordensleben selbst ist eine historische und eine theologische Realität. Die gelebte Erfahrung ist heute wie in der Vergangenheit mannigfaltig, und das ist wichtig. Zugleich aber muß sie nach der evangelischen Grundlage, dem kirchlichen Lehramt und den approbierten Konstitutionen eines Institutes geprüft werden. Die Kirche betrachtet gewisse Elemente als wesentlich für das Ordensleben: die Berufung durch Gott und die Weihe an ihn durch die Profeß der evangelischen Räte in öffentlichen Gelübden; eine feste Form des Gemeinschaftslebens; für die apostolischen Institute darüber hinaus eine Teilnahme an der Sendung Christi in einem gemeinschaftlichen Apostolat, das in Treue zur besonderen Gründungsnade und zur gesunden Tradition des Instituts ausgeübt wird; persönliches und gemeinschaftliches Gebet; Aszese; öffentliches Zeugnis; eine besondere Beziehung zur Kirche; eine lebenslange Weiterbildung und eine Form der Leitung, die eine auf den Glauben gründende geistliche Autorität voraussetzt. Historische und kulturelle Wandlun-

gen bewirken eine Entwicklung in der gelebten Realität, aber Weisen und Richtung solcher Entwicklung sind bestimmt durch die wesentlichen Elemente, ohne die das Ordensleben seine Identität verliert. Die Religiosenkongregation beschränkt sich im vorliegenden Text, der sich an die apostolischen Institute richtet, auf eine Klärung und erneute Betonung dieser wesentlichen Elemente.

I. Das Ordensleben: Eine besondere Form der Weihe an Gott

5. Die Weihe ist das Fundament des Ordenslebens. Indem die Kirche dies hervorhebt, räumt sie der Initiative Gottes und der verwandelnden Beziehung zu ihm, die das Ordensleben auszeichnet, den ersten Rang ein. Weihe ist ein göttliches Tun. Gott ruft einen Menschen, den er für sich aussondert, damit er sich ihm in besonderer Weise hingibt. Zugleich schenkt Gott diesem Menschen die Gnade, daß er mit einer tiefen und freien Selbsthingabe antwortet, wodurch die Weihe auf seiten des Menschen ihren Ausdruck findet. Die sich daraus ergebende neue Beziehung ist reine Gnade. Sie ist ein Bund gegenseitiger Liebe und Treue, der Lebensgemeinschaft und Sendung, der zur Ehre Gottes, zur Freude des gottgeweihten Menschen und zum Heil der Welt geschlossen wird.

6. Jesus selbst ist derjenige, den der Vater in überragender Weise geweiht und gesandt hat (vgl. Joh 10,36). Er vollendet alle Weihen des Alten Bundes, die seine eigene Weihe ankündigten, und in ihm ist auch das neue ihm geheimnisvoll verbundene Gottesvolk geweiht. Durch die Taufe erhält jeder Christ Anteil an Christi Leben. Jeder ist geheiligt im Sohn. Jeder ist berufen zur Heiligkeit. Jeder ist gesandt, an der Sendung Christi teilzunehmen, und jedem ist die Fähigkeit gegeben, in der Liebe und im Dienst des Herrn zu wachsen. Diese Taufgnade ist die grundlegende christliche Weihe, die Wurzel aller anderen Weihen.

7. Jesus lebte seine Weihe als Sohn Gottes: in Abhängigkeit vom Vater, den er über alles liebte und in totaler Hingabe an seinen Willen. An diesen Dimensionen seines Lebens als Sohn haben alle Christen Anteil. Einigen jedoch gibt Gott zum Wohle aller die Gnade, Christus in seiner Armut, seiner Keuschheit und seinem Gehorsam enger nachzufolgen, indem sie sich durch öffentliche Profeß, die die Kirche entgegennimmt, auf diese evangelischen Räte verpflichten. Diese in der Nachfolge Christi vollzogene Profeß bekundet eine besondere Weihe, „die zutiefst in der Taufweihe wurzelt und diese voller zum Ausdruck bringt“ (PC 5). Der Ausdruck „voller“ erinnert daran, daß die göttliche Person des Wortes die menschliche Natur annahm, und fordert von uns eine Antwort, wie Jesus sie gab: eine Selbsthingabe an Gott in einer Weise, die er allein ermöglicht und die seine Heiligkeit und seine Absolutheit bezeugt. Eine solche Weihe ist Gabe Gottes, seine frei geschenkte Gnade.

8. Die in der Profeß der evangelischen Räte als definitive Antwort an Gott in öffentlicher Verpflichtung vor der Kirche vollzogene Weihe gehört zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche (vgl. LG 44). Die Kirche verbürgt die Echtheit des Gnadenrufs und vermittelt die Weihe. Die so geweihten Christen bemühen sich, schon jetzt das zu leben, was im zukünftigen Leben sein wird. Ein so geprägtes Leben „macht die himmlischen Güter, die schon in dieser Zeit gegenwärtig sind, allen Gläubigen deutlicher kund“ (LG 44). In dieser Weise geben diese Christen „ein klares und hervorragendes Zeugnis dafür, daß die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verwandelt und Gott dargebracht werden kann“ (LG 31).

9. Die durch die Weihe gegebene Vereinigung mit Christus, die in der Profeß der Räte erfolgt, kann mitten in der Welt gelebt, in die Arbeit der Welt übersetzt und durch weltliche Mittel ausgedrückt werden. Das ist die besondere Berufung der Säkularinstitute, die durch Pius XII. als „Weihe an Gott und an die Menschen“ in der Welt und „durch die Welt“ definiert wurde (*Primo Feliciter*, V und II). An sich trennen die Räte die Menschen nicht notwendigerweise von der Welt. Es ist in der Tat ein Geschenk Gottes an die Kirche, daß die durch die Profeß der Räte vollzogene Weihe in einer dem verborgenen Sauerteig vergleichbaren Lebensform verwirklicht werden kann. Die so geweihten Christen führen das Werk der Erlösung fort, indem sie die Liebe Christi durch ihre Gegenwart in der Welt und durch die Heiligung der Welt von innen her mitteilen. Ihr Lebensstil und ihre Präsenz unterscheiden sich äußerlich nicht von denen ihrer Mitchristen. Sie geben ihr Zeugnis in ihrer gewöhnlichen Umgebung. Diese diskrete Form des Zeugnisses entspricht dem Wesen ihrer Säkularberufung und ist Teil der Art und Weise, wie sie ihre Weihe leben sollen (vgl. PC 11).

10. Das ist jedoch nicht der Fall bei denen, die durch die in der Profeß der Räte vollzogene Weihe zu Ordensleuten werden. Die Ordensberufung schließt ihrer Natur nach ein öffentliches Zeugnis für Christus und die Kirche ein. Die Ordensprofeß wird durch Gelübde vollzogen, die die Kirche öffentlich entgegennimmt. Eine feste Form des gemeinschaftlichen Lebens in einem durch die zuständige kirchliche Autorität errichteten Institut stellt in sichtbarer Weise den Bund und die Einheit dar, die das Ordensleben zum Ausdruck bringt. Eine gewisse Trennung von der Familie und vom Berufsleben zur Zeit des Eintritts ins Noviziat spricht eindrucksvoll von dem absoluten Anspruch Gottes. Zugleich ist eine solche Trennung der Anfang einer in Christus erneuten und vertieften Verbundenheit mit der Familie, die man verlassen hat. Diese Bindung wird um so stärker, je mehr die Loslösung von sonst berechtigten Beziehungen, Beschäftigungen und Formen der Erholung den Abolutheitsanspruch Gottes im ganzen Leben sichtbar widerspiegelt. Ein weiterer Aspekt des Öffentlichkeitscharakters der Weihe im Orden ist der, daß das von Ordensleuten ausgeübte Apostolat in gewissem Sinne immer ein gemeinschaftliches ist. Die Ordenszugehörigkeit ist sichtbar, da sie die Art und Weise des Handelns, die Kleidung und den Lebensstil prägt.

11. Die Weihe im Ordensleben wird in einem Institut nach den Konstitutionen gelebt, die die Kirche aufgrund ihrer Autorität annimmt und approbiert. Das bedeutet, daß die Weihe in bestimmten Formen gelebt wird, die eine je besondere Identität bekunden und vertiefen. Die Identität entspringt dem Wirken des Heiligen Geistes, das wir als Gründungsgnade des Institutes bezeichnen und das eine bestimmte Art von Spiritualität, Leben, Apostolat und Tradition bewirkt (vgl. MR 11). Wenn man auf die vielen Ordensfamilien blickt, ist man beeindruckt von der großen Vielfalt von Gründungsnaden. Das Konzil betonte die Notwendigkeit, diese so vielfältigen Gaben Gottes zu fördern (vgl. PC 2b). Sie bestimmen Wesen, Geist, Ziel und Charakter, die das geistliche Erbe eines Institutes bilden, und sie sind grundlegend für das Identitätsbewußtsein, das ein wesentliches Element in der Treue jedes Ordensangehörigen ist (vgl. ET 51).

12. Für die apostolischen Institute hat die Weihe im Ordensstand noch einen weiteren Aspekt: eine eigene, konkrete Teilnahme an Christi Sendung. *Perfectae Caritatis* erinnert daran, daß das eigentliche Wesen dieser Institute „apostolische Tätigkeit und caritativen Einsatz“ erfordert (PC 8). Aufgrund ihrer Weihe geben sich die Mitglieder hin und sind verfügbar für die Sendung. Ihre Berufung schließt die aktive Verkündigung der Frohen Botschaft durch „Werke der Liebe“ ein, die ihnen „von der Kirche anvertraut und in deren Namen auszuüben“ sind (PC 8). Aus diesem Grunde ist die apostolische Tätigkeit solcher Institute nicht nur ein menschliches Bemühen, Gutes zu tun, sondern „vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun“ (EN 60). Sie wurzelt in der Verbundenheit mit Christus, der vom Vater gesandt war, sein Werk zu vollbringen. Sie ist Ausdruck einer Weihe durch Gott, die die Ordensleute sendet, Christus in seinen Gliedern in konkreter Form zu dienen (vgl. EN 69), wie es der Gründungsgnade des Institutes entspricht (vgl. MR 15). „Das ganze Ordensleben dieser Ordensleute muß von apostolischem Geist durchdrungen, und alle apostolische Arbeit muß vom Ordensgeist geprägt sein“ (PC 8).

II. Kennzeichen

1. Weihe durch öffentliche Gelübde

13. Es ist den Ordensleuten – wenn auch nicht ausschließlich – eigen, sich auf die evangelischen Räte durch Gelübde zu verpflichten, die die Kirche entgegennimmt. Sie sind eine Antwort auf die Gnade, mit der uns Gott zukommt, die als Gabe der Liebe, nicht rational begründet werden kann. Sie ist etwas, das Gott in der Person bewirkt, die er erwählt hat.

14. Als Antwort auf die Gnade Gottes sind die Gelübde ein dreifacher Ausdruck des einen „Ja“ zur einzigartigen Beziehung der totalen Hingabe. Sie sind der Akt, in dem sich der Ordensangehörige durch „einen neuen und besonderen Titel auf Gott hinordnet“ (LC 44). Der Ordensangehörige überantwortet durch die Gelübde sein ganzes Leben im Dienst Gottes und sieht die

Nachfolge Christi „als das eine Notwendige“ und sucht „zuerst und einzig Gott“ (PC 5). Zwei Gründe veranlassen ihn zu dieser Hingabe: erstens das Verlangen, frei von Hindernissen zu sein, die die Person von der Glut der Liebe und der Vollkommenheit der Gottesverehrung zurückhalten könnten (vgl. ET 7); zweitens ein Verlangen, dem Dienst Gottes inniger geweiht zu werden (vgl. LG 44). Die Gelübde „stellen außerdem die unlösliche Verbindung Christi mit seiner Braut, der Kirche, dar. Je fester und beständiger diese Bande sind, um so vollkommener ist die Ordensweihe des Christen“ (LG 44).

15. Die Gelübde selbst sind drei besondere Weisen, sich auf ein Leben zu verpflichten, wie Christus es gelebt hat, und zwar in Dimensionen, die das ganze Leben umgreifen: Besitz, Liebe und Selbstbestimmung. Jedes Gelübde betont eine Beziehung zu Jesus in seiner Weihe und Sendung. Er war reich und wurde unseretwegen arm, gab alles hin und hatte nichts, wohin er sein Haupt legen konnte. Er liebte mit einem ungeteilten Herzen, er liebte alle und bis ans Ende. Er kam, den Willen des Vaters zu erfüllen, der ihn gesandt hat, und er erfüllte ihn ständig. Durch Leiden lernte er Gehorsam und wurde Ursache der Erlösung für alle, die gehorchen.

16. Das Unterscheidende der geistlichen Institute findet sich in der Weise, wie diese Werte Christi sichtbar gemacht werden. Aus diesem Grunde muß der Inhalt der Gelübde in jedem Institut in seinen Konstitutionen klar und unzweideutig ausgedrückt werden. Der Ordensangehörige verzichtet auf den freien Gebrauch und die freie Verfügung über sein Eigentum; in allem materiellen Bedarf ist er, über seinen rechtmäßigen Oberen, vom Institut abhängig. Geschenke und Arbeitsentgelt bringt er in die gemeinsame Kasse, als der Kommunität gehörig ein, er bejaht einen einfachen Lebensstil und trägt auch zu diesem bei. Er nimmt es auf sich, Keuschheit unter einem neuen Titel, dem des Gelübdes, zu leben, in geweihter Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen. Das verlangt eine Lebensweise, die überzeugend und glaubwürdig die totale Hingabe an die Keuschheit bezeugt und die sich jegliches Verhalten, persönliche Beziehungen und Möglichkeiten der Entspannung versagt, die damit unvereinbar sind. Der Ordensangehörige ist verpflichtet, den Anweisungen des rechtmäßigen Oberen den Konstitutionen des Institutes gemäß zu gehorchen. Kraft des Gehorsamsgelübdes nimmt er auch einen besonderen Gehorsam gegenüber dem Heiligen Vater auf sich. Zur Bindung an das Institut, die mit den Gelübden gegeben ist, gehört die Verpflichtung, ein gemeinsames Leben in Gemeinschaft mit den Brüdern oder Schwestern der Kommunität zu führen. Der Ordensangehörige nimmt es auf sich, in Treue zum Wesen, Ziel, Geist und Charakter des Institutes zu leben, wie sie in diesen Konstitutionen, Eigenrecht und gesunden Traditionen zum Ausdruck kommen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, ein Leben radikaler und ständiger Bekehrung auf sich zu nehmen, wie sie im Evangelium gefordert und im Inhalt jedes Gelübdes näher bestimmt ist.

17. Die Weihe durch die Profeß der evangelischen Räte im Ordensleben führt notwendig zu einer Lebensform, die eine Wirkung auf die Gesellschaft ausübt. Der Zweck der Gelübde ist zwar nicht der gesellschaftliche Protest,

aber zweifellos hat das Leben nach den Gelübden immer Zeugnis für Werte gegeben, die die Gesellschaft wie auch die Ordensleute selbst herausfordern. Ordensarmut, Keuschheit und Gehorsam können kraftvoll und klar zur heutigen Welt sprechen, die an soviel Konsumismus, Diskriminierung, Erotik, Haß, Gewalt und Unterdrückung leidet (vgl. OFM 15).

2. Einheit in Gemeinschaft

18. Die Weihe im Ordensstand bewirkt eine besondere Verbundenheit des Ordensangehörigen mit Gott und in ihm auch mit den Mitgliedern desselben Instituts. Sie ist das Fundament der Einheit eines Institutes. Eine gemeinsame Tradition, gemeinsame Arbeit, gut überlegte Strukturen, gemeinsamer Besitz, die gleiche Lebensregel und eine besondere geistige Ausrichtung, all das kann helfen, die Einheit aufzubauen und zu stärken. Das tragende Fundament der Einheit aber ist die Verbundenheit in Christus, die in der Gründungsnade gegeben ist. Diese Einheit wurzelt in der Weihe im Ordensstand als solcher. Sie wird beseelt durch den Geist des Evangeliums, genährt durch Gebet, geprägt durch hochherzige Abtötung und ist gekennzeichnet durch die Freude und Hoffnung, die aus der Fruchtbarkeit des Kreuzes entspringen (vgl. ET 41).

19. Für Ordensleute kommt die Einheit in Christus in dauerhafter und sichtbarer Weise durch das Leben in Gemeinschaft zum Ausdruck. Das Leben in Gemeinschaft ist für die Weihe im Ordensstand so wichtig, daß jeder Ordensangehörige, unabhängig von seiner apostolischen Tätigkeit, aufgrund der Profeß dazu verpflichtet ist. Das Ordensmitglied muß normalerweise unter der Autorität eines Lokaloberen in der Kommunität des Institutes leben, zu dem es gehört. Gewöhnlich gehört zum Leben in Gemeinschaft auch eine tägliche Gemeinsamkeit im Leben gemäß den spezifischen Strukturen und Bestimmungen, wie sie in den Konstitutionen festgelegt sind. Gemeinsame Teilnahme an Gebet, Arbeit, Mahlzeiten und Erholung, Gemeinschaftsgeist, „freundschaftliche Beziehungen, brüderliche Zusammenarbeit in demselben Apostolat in gleicher Weise wie die gegenseitige Hilfeleistung in einer Lebensgemeinschaft, die um eines besseren Dienstes Christi willen gewählt wurde, sollen ebenso wertvolle Faktoren auf dem täglichen Weg sein“ (ET 39). Eine Kommunität, die im Namen des Herrn als echte Familie versammelt ist, erfreut sich seiner Gegenwart (vgl. Mt 18,25) durch die Liebe Gottes, die durch den Heiligen Geist (vgl. Röm 5,5) in uns ausgegossen ist. Ihre Einheit ist ein Symbol für das Kommen Christi und eine Quelle großer apostolischer Kraft (vgl. PC 15). In der Kommunität kann das gottgeweihte Leben unter Bedingungen wachsen, die ihm angemessen sind (vgl. ET 38); in ihr ist die immerwährende Weiterbildung gesichert. Die Befähigung zum Gemeinschaftsleben mit seinen Freuden und seinen Einschränkungen ist eine Eigenschaft, die wesentlich zur Berufung für ein bestimmtes Ordensinstitut gehört; sie ist damit ein entscheidendes Kriterium für die Tauglichkeit eines Kandidaten.

20. Die Ordenskommunität, in der das Ordensleben primär gelebt wird, muß so gestaltet sein, daß sie die Werte des Ordenslebens klar zum Ausdruck bringt. Ihre Mitte ist die Eucharistiefeier, an der die Kommunitätsmitglieder soweit als möglich täglich teilnehmen. Es ist somit Ehrensache der Kommunität, daß sie eine Kapelle hat, wo die Eucharistiefeier stattfinden kann und das Allerheiligste aufbewahrt wird (vgl. ET 49). Das Gemeinschaftsleben wird getragen von Zeiten gemeinsamen täglichen Gebetes, das vom Wort Gottes ausgeht und in Einheit mit dem Gebet der Kirche verrichtet wird, wie es uns vor allem im Stundengebet empfohlen ist. Das gilt auch für in festgelegtem Rhythmus beobachtete intensivere Zeiten des Gebetes auf wöchentlicher oder monatlicher Basis und für die jährlichen Exerzitien. Zum Ordensleben gehört auch der häufige Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Außer dem persönlichen Aspekt der Vergebung durch Gott und seiner neu belebenden Liebe im einzelnen Mitglied, baut das Sakrament durch seine versöhnende Kraft die Gemeinschaft auf und bringt auch die besondere Heilsmittlung der Kirche zum Ausdruck. In Übereinstimmung mit dem Eigenrecht des Institutes ist darüber hinaus Zeit für das tägliche persönliche Gebet und für gute geistliche Lesung vorgesehen. Dazu werden Möglichkeiten gegeben, die dem Institut eigenen Andachtsübungen zu vertiefen, vor allem die Verehrung Mariens, der Muttergottes. Die Anliegen des Gesamtinstitutes sind im Bewußtsein der Mitglieder wach zu halten und die Mitglieder, die durch den Vater schon aus dieser Welt abberufen wurden, sollen im Gebet in liebender Erinnerung bewahrt werden. Alle Mitglieder der Kommunität tragen die Verantwortung, diese geistlichen Werte des Gemeinschaftslebens zu fördern und sie durch eine geeignete Lebensordnung zu sichern. In besonderer Weise aber obliegt diese Verantwortung dem Lokaloberen (vgl. ET 26).

21. Der Stil des Gemeinschaftslebens als solcher hängt von der Form des Apostolats ab, für das die Mitglieder Verantwortung tragen, und von der Kultur und Gesellschaft, in der sie diese Verantwortung ausüben. Die Größe und der Sitz der Kommunität, ihre besonderen Bedürfnisse und ihr Lebensstandard werden sich nach der Form des Apostolates richten müssen. Aber wie immer auch das Apostolat beschaffen sein mag, die Kommunität wird sich bemühen, einfach zu leben gemäß den auf Instituts- und Provinzebene festgelegten Normen, die auf die Bedürfnisse der entsprechenden Kommunität angewandt werden. Sie wird die zur Ordensweihe gehörende Aszese in ihre Lebensweise mit einbauen. Sie wird für die Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sorgen. Dabei wird sie sich immer ihrer Verantwortung gegenüber dem Gesamtinstitut und gegenüber den Armen bewußt sein.

22. Im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung des Gemeinschaftslebens soll man sich bewußt sein, daß sein Niveau von zwei Faktoren positiv oder negativ beeinflußt wird: von der Verschiedenheit der Mitglieder und der Verschiedenheit der Tätigkeiten. Der heilige Paulus spricht davon im Bild vom Leib Christi, das Konzil im Bild vom pilgernden Volk Gottes. Beide Male wird die Verschiedenheit als eine Vielfalt der Gaben gesehen, die die eine

Wirklichkeit bereichern sollen. Die Herstellung der Einheit ist deshalb das Kriterium sowohl für die Aufnahme der Mitglieder in ein Institut als auch für die Übernahme von Aufgaben (vgl. MR 12). Die praktische Frage lautet: Bewirken Gottes Gaben in dieser Person oder in diesem Projekt oder in dieser Gruppe Einheit und vertiefen sie die Verbundenheit? Wenn ja, können sie bejaht werden. Wenn das nicht der Fall ist, dann sind sie nicht geeignet für dieses konkrete Institut, mögen die Gaben in sich noch so gut sein oder einigen Mitgliedern noch so wünschenswert erscheinen. Es ist ein Fehler zu versuchen, mit der Gründungsgnade alles abzudecken. Eine Gabe, die das Mitglied praktisch von der Einheit mit der Kommunität trennen würde, kann nicht gerechterweise gefördert werden. Es ist auch nicht klug, stark divergierende Entwicklungen zu dulden, die kein festes Fundament der Einheit im Institut selbst haben. Vielfalt ohne Spaltung und Einheit ohne Reglementierung sind ein Reichtum und eine Herausforderung, die das Wachsen von Gemeinschaften des Gebetes, der Freude und des Dienstes als Zeugnis für die Wirklichkeit Christi fördern. Die Oberen und die für die Ausbildung Verantwortlichen haben die besondere Pflicht sicherzustellen, daß die Verschiedenheit, die zur Spaltung führt, nicht irrigerweise mit dem echten Wert der Vielfalt verwechselt wird.

3. Die evangelische Sendung

23. Wenn Gott eine Person weiht, gibt er ihr eine besondere Gnade, seine eigenen liebevollen Absichten zu verwirklichen: die Versöhnung und Erlösung des Menschengeschlechtes. Er wählt nicht nur die Person, sondern sie aus und weiht sie, sondern er nimmt sie auch mit hinein in sein göttliches Werk. Weihe schließt unvermeidlich Sendung mit ein. Das sind zwei Dimensionen einer einzigen Wirklichkeit. Gott erwählt eine Person um der andern willen: die geweihte Person ist gesandt, Gottes Werk in Gottes Kraft zu vollbringen. Jesus selbst war sich dessen voll bewußt. Geweiht und gesandt, um Gottes Heil zu bringen, war er in Anbetung, Liebe und Selbstübereignung ganz dem Vater hingegeben und ebenso vollkommen dem Werk des Vaters, der Erlösung der Welt.

24. Die Ordensleute sind aufgrund der besonderen Form ihrer Weihe notwendigerweise der Sendung Christi tief verpflichtet. Wie er sind sie berufen für andere: in Liebe ganz dem Vater zugewandt und aufgrund dieser Tatsache vollkommen Christi erlösendem Dienst an ihren Brüdern und Schwestern hingegeben zu sein. Das gilt für das Ordensleben in all seinen Formen. Das Leben der klausuriierten Kontemplativen hat seine eigene verborgene apostolische Fruchtbarkeit (vgl. PC 7) und verkündet allen, daß Gott existiert und daß Gott die Liebe ist. Die apostolischen Ordensleute setzen in unserer Zeit Christus fort, „wie er den Scharen das Reich Gottes verkündet, wie er die Kranken und Schwachen heilt und die Sünder zum Guten bekehrt, oder wie er die Kinder segnet und allen Wohltaten erweist, immer aber dem Willen des

Vaters gehorsam ist, der ihn gesandt hat“ (LG 46). Der Anteil an Christi Erlösungswerk besteht in konkreten Diensten, die von der Kirche bei der Approbation der Konstitutionen den Instituten anvertraut wurden. Diese Approbation bestätigt die Art des übernommenen Dienstes als übereinstimmend mit dem Evangelium, der Kirche und dem Institut. Sie setzt auch gewisse Grenzen, denn die Sendung der Ordensleute wird sowohl bestärkt als auch beschränkt durch die Konsequenzen, die sich aus der Weihe in einem bestimmten Institut ergeben. Darüber hinaus bestimmt das Wesen des Ordensapostolates, wie die Sendung auszuführen ist: in einer tiefen Verbundenheit mit dem Herrn und in Aufmerksamkeit auf die Zeichen der Zeit, die das Ordensmitglied befähigen, „die Botschaft vom menschgewordenen Wort Gottes weiterzugeben in einer Sprache, die die Welt verstehen kann“ (ET 9).

25. Um welche Dienste es sich auch handeln mag, durch die das Wort verkündet wird, die Sendung wird immer als Verantwortung der Gemeinschaft übernommen. Die Kirche überträgt dem Institut als Ganzem jene Teilhabe an der Sendung Christi, die zum Wesen dieses Institutes gehört und die sich in den vom Gründungscharisma inspirierten Werken ausdrückt. Diese gemeinsame Sendung bedeutet nicht, daß alle Mitglieder eines Institutes dasselbe tun oder die Gaben und Fähigkeiten der einzelnen nicht berücksichtigt werden. Sie bedeutet vielmehr, daß die Tätigkeiten aller Mitglieder einen direkten Bezug zum gemeinsamen Apostolat haben, das die Kirche als konkreten Ausdruck des Zieles eines Institutes anerkannt hat. Dieses gemeinsame und stetige Apostolat gehört zur gesunden Tradition eines Institutes. Es gehört so eng zur Identität, daß es nicht geändert werden kann, ohne das Wesen des Institutes selbst in Mitleidenschaft zu ziehen. Es ist deshalb ein Prüfstein für die Echtheit in der Bewertung neuer Aufgaben, ob diese durch eine Gruppe oder durch einzelne ausgeführt werden. Die Bewahrung des gemeinsamen Apostolates ist eine besondere Verantwortung der höheren Oberen. Sie müssen darauf sehen, daß das Institut seiner überlieferten Sendung in der Kirche treu bleibt und gleichzeitig offen ist für neue Weisen, sie zu erfüllen. Die Werke müssen erneuert und wiederholt werden; das muß jedoch immer in Treue zu dem von der Kirche approbierten Apostolat und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden kirchlichen Autoritäten geschehen. Eine solche Erneuerung muß durch die große vierfache Treue gekennzeichnet sein, die das Dokument *„Das Ordensleben und die Förderung des Menschen“* unterstreicht: „die Treue zum Menschen uns unserer Zeit, die Treue zu Christus und zum Evangelium, die Treue zur Kirche und zu ihrer Sendung in der Welt, die Treue zum Ordensleben und zum Charisma des eigenen Institutes“ (OFM 13).

26. Das einzelne Ordensmitglied findet seine persönliche apostolische Tätigkeit innerhalb der kirchlichen Sendung des Institutes. Grundsätzlich wird es eine Tätigkeit zur Evangelisierung sein: ein Mühen innerhalb der Kirche gemäß der Sendung des Institutes, um mitzuhelfen, „die Frohbotschaft in alle Bereiche der Menschheit zu tragen und die Menschheit selbst von innen her umzuwandeln“ (EN 18; OFM, Einführg.). In der Praxis wird das eine Tätig-

keit sein, die im Einklang mit dem Zweck des Institutes steht und die gewöhnlich mit Brüdern oder Schwestern derselben Ordensfamilie ausgeübt wird. Im Falle einzelner klerikaler oder Missionsinstitute kann manchmal auch einsamer Arbeitseinsatz gefordert sein. Im Falle anderer Institute ist solcher Einzeleinsatz mit Erlaubnis der Oberen möglich, um einer außerordentlichen Not für eine bestimmte Zeit abzuhelpfen. Gegen Ende des Lebens wird für viele das Apostolat nur eine Sendung des Gebetes und des Leidens sein. Aber in jedem Alter ist die apostolische Tätigkeit des einzelnen die eines Ordensangehörigen, der in Verbundenheit mit dem in kirchlicher Sendung stehenden Institut gesandt ist. Eine solche Tätigkeit hat ihren Ursprung im Ordensgehorsam (vgl. PC 8 und 10). Deshalb unterscheidet sie sich in ihrem Wesen von den für die Laien charakteristischen Tätigkeiten (vgl. OFM 22; AA 2, 7, 13, 25). Gerade durch ihren Gehorsam in ihren gemeinschaftlichen und kirchlichen Evangelisierungstätigkeit bringen die Ordensleute eine der wichtigsten Dimensionen ihres Lebens zum Ausdruck. Sie sind echt apostolisch, nicht weil sie ein „Apostolat“ ausüben, sondern weil sie leben wie die Apostel lebten: Der Lehre der Schrift gemäß folgen sie Christus in Gemeinschaft dienend in der von ihm gegründeten Kirche nach.

27. Zweifelsohne stehen heute die apostolischen Institute in vielen Gebieten der Welt vor schwierigen und delikaten Fragen in bezug auf das Apostolat. Die gesunkene Mitgliederzahl, die geringere Zahl von Eintrittten, der Anstieg des Durchschnittsalters, der gesellschaftliche Druck zeitgenössischer Strömungen treffen zusammen mit dem Wahrnehmen vielfältiger Notlagen, mit einer mehr individuellen Art der Persönlichkeitsentfaltung, mit einem wachenden Bewußtsein hinsichtlich der Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Förderung des Menschen. Es besteht die Versuchung, alles tun zu wollen. Es besteht auch die Gefahr, Tätigkeiten oder Werke aufzugeben, die dauerhaft und ein echter Ausdruck des Charismas des Institutes sind, um andere Tätigkeiten zu übernehmen, die sozialen Notständen unmittelbarer zu entsprechen scheinen, die aber für die Identität des Institutes weniger bezeichnend sind. Eine dritte Gefahr besteht darin, die Möglichkeiten des Institutes in einer Vielfalt von kurzfristigen Tätigkeiten zu verschleißen, die nur wenig Bezug zur Gründungsnade haben. In allen Fällen werden die Auswirkungen nicht unmittelbar sichtbar, aber auf lange Sicht müssen Einheit und Identität des Institutes leiden, und das bedeutet einen Verlust für die Kirche und ihre Sendung.

4. Gebet

28. Das Ordensleben kann nicht durchgehalten werden ohne tiefes persönliches, gemeinschaftliches und liturgisches Gebetesleben. Die Ordensperson, die ein Leben vollkommener Hingabe auf sich nimmt, braucht eine innige, persönliche Kenntnis des auferstandenen Herrn. Sie muß ihn kennen als jemand, mit dem sie persönlich verbunden ist: „Das ist das ewige Leben: dich, den einzigen wahren Gott, zu erkennen und Jesus Christus, den du gesandt

hast“ (Joh 17,3). Die Kenntnis im Glauben führt zur Liebe: „Ihn habt ihr nicht gesehen, und dennoch liebt ihr ihn; ihr seht ihn auch jetzt nicht; aber ihr glaubt an ihn und jubelt in unsagbarer, von himmlischer Herrlichkeit verklärter Freude“ (1 Petr 1,8). Diese Freude der Liebe und Erkenntnis kommt uns auf vielerlei Weise zu, letztlich aber durch die unentbehrliche persönliche und gemeinschaftliche Begegnung mit Gott im Gebet. Hier erfährt die Ordensperson „die Ausrichtung des Herzens auf Gott“ (KDO 1), die Leben und Sendung zu einem Ganzen eint.

29. Wie bei Jesus das Gebet als eigenständiges Tun einen großen und wesentlichen Raum im Leben einnahm, so braucht auch die Ordensperson das Gebet, um die Verbundenheit mit Gott zu vertiefen (vgl. Lk 5,16). Das Gebet ist zudem eine notwendige Voraussetzung für die Verkündigung des Evangeliums (vgl. Mk 1,35–38). Das Gebet ist die Atmosphäre für alle wichtigen Entscheidungen und Ereignisse (vgl. Lk 6,12–13). Wie für Jesus ist auch für den Ordensangehörigen die Haltung des Gebetes notwendig, wenn jene kontemplative Sicht der Dinge gewonnen werden soll, durch die sich Gott im Glauben in den gewöhnlichen Ereignissen des Lebens offenbart (vgl. KDO 1). Das ist die kontemplative Dimension, die sich Kirche und Welt von den Ordensleuten aufgrund ihrer Weihe mit Recht erwarten dürfen. Sie muß gestärkt werden durch längere Zeiten, die ausschließlich der Anbetung des Vaters gewidmet sind, seiner Liebe und dem schweigenden Hören auf ihn. Aus diesem Grund betonte Paul VI.: „Die Treue im täglichen Gebet bleibt immer für jeden einzelnen von euch eine grundsätzliche Notwendigkeit und muß in euren Konstitutionen und in eurem Leben den ersten Platz einnehmen“ (ET 45).

30. Wenn Paul VI. sagt: „in euren Konstitutionen“, erinnert er daran, daß für die Ordensleute das Gebet nicht nur die persönliche, liebende Hinwendung zu Gott ist, sondern auch eine gemeinschaftliche Antwort der Anbetung, Fürbitte, des Lobes und der Danksagung, die in einer festen Form vorgesehen werden muß (vgl. ET 43). Das kann nicht dem Zufall überlassen bleiben. Auf Instituts-, Provinz- und Hausebene sind konkrete Vorschriften notwendig, wenn das Gebet im Ordensleben persönlich und gemeinschaftlich vertieft und zur Entfaltung gebracht werden soll. Letztlich ist der Ordensangehörige nur durch das Gebet fähig, auf seine Weihe zu antworten. Das gemeinschaftliche Gebet hat eine wichtige Rolle, weil es den notwendigen geistlichen Halt bietet. Jeder Ordensangehörige hat ein Recht auf die Hilfe, die ihm aus der Anwesenheit und dem Beispiel der anderen Kommunitätsmitglieder beim Gebet zukommt. Jeder hat das Vorrecht und die Pflicht, mit den anderen zu beten und mit ihnen an der Liturgie teilzunehmen, die der einende Mittelpunkt ihres Lebens ist. Diese gegenseitige Hilfe stärkt das Bemühen, ein Leben der Vereinigung mit dem Herrn zu leben, zu dem die Ordensleute berufen sind. „Die Menschen spüren, daß durch euch ein Anderer wirkt. Denn in dem Maß, in dem ihr eure volle Hingabe an den Herrn lebt, teilt ihr etwas von ihm mit; und nach ihm verlangt letztlich das menschliche Herz“ (Papst Johannes Paul II. in Altötting).

5. Aszese

31. Das Gebet bedarf notwendig der Disziplin und des Schweigens. Disziplin und Schweigen erinnern uns daran, daß die durch die Gelübde vollzogene Weihe der Ordensleute eine gewisse Lebensaszese verlangt, die „den ganzen Menschen erfordert“ (ET 46). Christi Antwort der Armut, der Liebe und des Gehorsams führte ihn in die Einsamkeit der Wüste, in das Leid des Widerspruchs und bis in die Verlassenheit des Kreuzes. Die Weihe der Ordensleute mündet in diesen seinen Weg ein; sie kann Christi Weihe nicht widerstrahlen, wenn in der Lebensgestaltung nicht ein Element der Selbstverleugnung enthalten ist. Das Ordensleben ist in sich eine andauernde, öffentliche, sichtbare Form der christlichen Bekehrung. Es verlangt, alle Dinge zu lassen und sein Kreuz auf sich zu nehmen, um Christus ein Leben lang zu folgen. Das schließt Aszese ein, die notwendig ist, um im Geiste und in der Tat arm zu leben, um zu lieben wie Christus liebt, und um seinen eigenen Willen Gottes wegen dem Willen eines anderen zu entwerfen, der, wenn auch unvollkommen, Christi Stelle vertritt. Es verlangt die Hingabe seiner selbst, ohne die weder ein gutes Kommunitätsleben noch eine fruchtbare Sendung gelebt werden kann. Jesu Aussage, daß das Weizenkorn in die Erde fallen und sterben muß, damit es Frucht bringen kann, bezieht sich wegen ihrer Profese in besonderer Weise auf die Ordensleute. Es ist wahr, daß die Lebensumstände heute viel Buße auferlegen, die auch angenommen werden soll. Wenn die Ordensleute jedoch nicht „eine frohe und wohlausgewogene Strenge“ (ET 30) und einen freiwilligen Verzicht einbauen, laufen sie Gefahr, die geistliche Freiheit zu verlieren, die für das Leben der evangelischen Räte notwendig ist. Ohne diese Strenge und diesen Verzicht kann die Weihe selbst gefährdet werden. Deshalb ist ein öffentliches Zeugnis für Christus, der arm, keusch und gehorsam war, nicht möglich ohne Aszese. Wenn die Ordensleute die Räte durch Gelübde öffentlich versprechen, verpflichten sie sich darüber hinaus, alles zu tun, was notwendig ist, um das, was sie geholt haben, zu vertiefen und zu fördern, und das bedeutet, in Freiheit das Kreuz zu wählen, damit es für sie „der Beweis für die größtmögliche Liebe sei, wie es das Kreuz auch für Christus war“ (ET 29).

6. Öffentliches Zeugnis

32. Das Ordensleben ist seiner Natur nach ein Zeugnis, das den Primat der Liebe Gottes klar offenbaren soll mit einer Kraft, die vom Heiligen Geiste kommt (vgl. ET 1). Jesus selbst hat das in überragender Weise getan: „In der Kraft des Geistes“ (Lk 4,14) legte er in seinem Leben, Sterben und Auferstehen Zeugnis für den Vater ab. Und er blieb auf immer der treue Zeuge. Er sandte seinerseits in der Kraft desselben Geistes die Apostel aus, um in Jerusalem, in ganz Judäa und Samaria und bis an die Grenzen der Erde seine Zeugen zu sein (vgl. Apg 1,8). Der Inhalt ihres Zeugnisses war immer derselbe: „Was von Anfang an war, was wir gehört, was wir mit unseren Augen gesehen haben, was wir schauten und was unsere Hände betasteten vom Worte des Le-

bens“ (1 Joh 1,1), Jesus Christus, „der dem Geist der Heiligkeit nach eingesetzt ist als Sohn Gottes in Macht seit der Auferstehung von den Toten“ (Röm 1,4).

33. Auch die Ordensleute sind in ihrer Zeit berufen, Zeugnis zu geben für eine ähnliche, tiefe, persönliche Christuserfahrung und den Glauben, die Hoffnung, Liebe und Freude, die diese Erfahrung schenkt, mit andern zu teilen. Ihre ständige persönliche Erneuerung des Lebens sollte eine Quelle für neues Wachstum in den Instituten sein, denen sie angehören, eingedenk des Wortes von Papst Johannes Paul II.: „Was am meisten zählte, ist nicht, was die Ordensleute tun, sondern was sie als dem Herrn geweihte Personen sind“ (Botschaft an die Vollversammlung der SCRIS, März 1980). Nicht nur in ihrer Tätigkeit, in der sie unmittelbar die Frohbotschaft verkünden, sondern stärker noch in der Art und Weise, wie sie leben, sollen sie Stimmen sein, die mit Vertrauen und Überzeugung versichern: Wir haben den Herrn gesehen. Er ist auferstanden. Wir haben sein Wort gehört.

34. Die Totalität der Ordensweihe verlangt, daß das Zeugnis für die Frohbotschaft öffentlich im gesamten Leben abgelegt wird. Werte, Haltungen und Lebensstil bezeugen kraftvoll, den Stellenwert Christi im Leben. Die Sichtbarkeit des Zeugnisses schließt den Verzicht auf Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten ein, die an sich berechtigt wären. Sie fordert Zurückhaltung in gewissen Formen der Erholung und Unterhaltung (vgl. ES 1, § 2, CD 33–35). Um dieses öffentliche Zeugnis zu sichern, nehmen die Ordensleute gerne eine Lebensform an, die sie nicht frei bestimmen, die vielmehr weithin für sie festgelegt ist. Sie tragen ein Ordenskleid, das sie als gottgeweihte Person unterscheidet, und sie leben in einer Niederlassung, die vom Institut dem Kirchen- und Eigenrecht gemäß errichtet wurde. Angelegenheiten wie Reisen und gesellschaftliche Kontakte stehen im Einklang mit dem Geist und Charakter des Institutes und mit dem Ordensgehorsam. Diese Vorkehrungen allein sichern das gewünschte öffentliche Zeugnis für die Freude, Hoffnung und Liebe Jesu Christi noch nicht, aber sie bieten wichtige Mittel dazu, und es ist sicher, daß das geistliche Zeugnis ohne sie nicht möglich ist.

35. Auch die Weise des Arbeitens ist wichtig für das öffentliche Zeugnis. Sowohl das, was getan wird, als auch die Art und Weise, wie es getan wird, sollte Christus verkünden durch die Armut dessen, der nicht seine eigene Erfüllung oder Befriedigung sucht. Heute ist die Machtlosigkeit eine der Hauptformen der Armut. Der Ordensangehörige ist bereit, seinen Anteil daran zu leisten durch großmütigen Gehorsam. Dadurch wird er in besonderer Weise eins mit den Armen und Machtlosen, wie es Christus war in seiner Passion. Ein solcher Mensch weiß, was es heißt, bedürftig vor Gott zu sein, zu lieben, wie Jesus liebt, und am Plane Gottes nach seinen Bedingungen mitzuarbeiten. Darüber hinaus lebt er in Treue zu seiner Ordensweihe die konkreten Weisungen des Institutes, die diese Haltungen fördern.

36. Die Treue gegenüber dem der eigenen Ordensgemeinschaft anvertrauten Apostolat ist ebenfalls wesentlich für ein echtes Zeugnis. Individuelle Hin-

gabe an wahrgenommene Not auf Kosten der dem Institut übertragenen Tätigkeit kann nur schaden. Es gibt jedoch Lebens- und Arbeitsformen, die ein klares Zeugnis für Christus in unserer gegenwärtigen Situation ablegen. Eine der wirksamsten Möglichkeiten der Ordensleute, die Gerechtigkeit Christi in der heutigen Welt zu fördern, ist die ständige Überprüfung des Gebrauchs der Güter und der Art und Weise ihrer Beziehungen (vgl. OFM 4e). Eine weitere Form des Zeugnisses der Ordensleute ist die, Stimme für jene zu sein, die selbst nicht für sich sprechen können, sofern es in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Ortskirche und dem Eigenrecht des Institutes geschieht. Das Drama der Flüchtlinge, der um ihrer politischen oder religiösen Überzeugung willen Verfolgten (vgl. EN 39), derjenigen, denen das Recht auf Geburt und Leben abgesprochen wird, das Drama der ungerechtfertigten Einschränkung der menschlichen Freiheit, des Fehlens sozialer Fürsorge, das die Leiden der Alten, Kranken und an den Rand Gedrängten noch steigert: all dieses ist die heutige Fortsetzung der Passion und ein besonderer Aufruf an die apostolischen Ordensleute (vgl. OFM 4d).

37. Die Antwort wird je nach der Sendung, Tradition und Identität jedes Institutes verschieden sein. Einige werden die Approbation neuer Aufgaben in der Kirche erbitten müssen. In anderen Fällen werden vielleicht neue Institute anerkannt, die diesen spezifischen Nöten begegnen. In den meisten Fällen wird der kreative Gebrauch der traditionellen Werke, um neuen Anforderungen zu entsprechen, ein klares Zeugnis für Christus gestern, heute und immer sein. Das Zeugnis der Ordensleute, die sich in Treue zur Kirche und zur Tradition ihres Institutes tapfer und mit Liebe um die Verteidigung der Menschenrechte und um das Kommen des Gottesreiches in der gesellschaftlichen Ordnung mühen, kann ein wirksames Echo des Evangeliums und der Stimme der Kirche sein (vgl. OFM 3). Es ist dies jedoch in dem Maße, in dem es die umwandelnde Macht Christi in der Kirche und die Lebenskraft des Charismas des Institutes den Menschen unserer Zeit öffentlich bekundet. Schließlich ist die Beharrlichkeit der Ordensleute, die ebenfalls Geschenk des Bundesgottes ist, ein wortloses aber beredtes Zeugnis für den treuen Gott, dessen Liebe ohne Ende ist.

7. Die Beziehung zur Kirche

38. Das Ordensleben hat seinen eigenen Platz in der göttlichen und hierarchischen Struktur der Kirche. Es ist kein Zwischenstand dem der Kleriker und dem der Laien, sondern geht aus beiden hervor als eine besondere Gabe für die ganze Kirche (vgl. LG 43; MR 10). Das Ordensleben nimmt in ganz besonderer Weise am sakramentalen Charakter des Gottesvolkes teil, weil es Teil der Kirche ist, sowohl als Mysterium wie als soziale Wirklichkeit. Es kann ohne die beiden genannten Aspekte nicht gedacht werden. Das Ordensleben ist in der Tat ein äußeres und soziales Zeichen des geheimnisvollen, heiligen Wirken Gottes, das das ganze Leben umfaßt, und so dank der Vermittlung der Kirche Zeichen für das Wohl des ganzen mystischen Leibes.

39. Diese zweifache Wirklichkeit unterstrich das Zweite Vatikanische Konzil, indem es den sakramentalen Charakter der Kirche betonte: Sie ist notwendig ein Geheimnis, unsichtbar, eine göttliche *Communio* im neuen Leben des Geistes, und ebenso notwendig eine sichtbare soziale Wirklichkeit, eine menschliche Gemeinschaft unter dem einen Haupt, dem Stellvertreter Christi. Als Mysterium (vgl. LG 1) ist die Kirche die neue Schöpfung, die vom Geist beseelt und in Christus vereint ist, um mit Zuversicht zum Gnaden-thron des Vaters hinzutreten (vgl. Hebr 4,16). Als soziale Wirklichkeit setzt sie die geschichtliche Initiative Jesu Christi voraus, seine österliche Heimkehr zum Vater, seine objektive Autorität als Haupt der von ihm gegründeten Kirche und den hierarchischen Charakter, der aus dieser Autorität hervorgeht: aus seiner Einsetzung einer Vielfalt von Diensten, die auf das Wohl des ganzen Leibes gerichtet sind (vgl. LG 18; MR 1–5). Dieser zweifache Aspekt des „sichtbaren gesellschaftlichen Organismus und der unsichtbaren Gegenwart Gottes, beide eng miteinander verflochten“ (MR 3), verleiht der Kirche „ihren besonderen sakramentalen Charakter, aufgrund dessen sie allen und jedem das sichtbare Sakrament dieser heilbringenden Einheit ist“ (LG 9). Sie ist sowohl Subjekt als auch Objekt des Glaubens. Sie übersteigt wesentlich alle Parameter jeder rein soziologischen Betrachtungsweise, auch wenn sie ihre menschlichen Strukturen im Licht der geschichtlichen Entwicklung und der kulturellen Veränderungen erneuert (vgl. MR 3). Ihrem Wesen nach ist sie gleichzeitig „das univerale Sakrament des Heiles“ (LG 48); ein sichtbares Zeichen des Geheimnisses Gottes und hierarchische Wirklichkeit; eine konkrete göttliche Einrichtung, durch die dieses Zeichen als echt bewiesen und wirksam gemacht werden kann.

40. Das Ordensleben umfaßt beide Aspekte. Die Gründer und Gründerinnen der geistlichen Institute bitten die hierarchische Kirche, die Echtheit der Gnade Gottes von der die Existenz ihrer Institute abhängt, öffentlich zu bestätigen. Auf diese Weise geben die Gründer und jene, die ihnen folgen, Zeugnis vom Geheimnis der Kirche, denn jedes Institut ist dazu da, den Leib Christi in der Einheit der verschiedenen Funktionen und Dienste aufzubauen.

41. Von ihrem Ursprung her hängen die Ordensinstitute in einer einzigartigen Weise von der Hierarchie ab. Die Bischöfe bilden in Gemeinschaft mit dem Nachfolger des heiligen Petrus ein Kollegium, das in seiner Gesamtheit im Sakrament Kirche die Funktion Christi, des Hauptes, kundtut und wahrnimmt (vgl. MR 6, LG 21, PC 1.2, CD 2). Sie haben nicht nur den pastoralen Auftrag, das Leben Christi in den Gläubigen zu fördern, sondern sie haben auch die Pflicht, Gaben und Befähigungen auf ihre Echtheit zu prüfen. Es steht in ihrer Verantwortung, die Kräfte der Kirche zu koordinieren und das ganze Volk Gottes so zu leiten, daß es als Zeichen und Instrument des Heiles in der Welt lebt. Deshalb obliegt ihnen in besonderer Weise der Dienst der Unterscheidung in bezug auf die vielfältigen Gaben und Initiativen des Gottesvolkes. Jedes geistliche Institut – ein besonders reichhaltiges und wichtiges Beispiel für diese vielfältigen Gaben – ist für die Anerkennung der Echtheit

seines Gründungscharismas dem von Gott der Hierarchie übertragenen Dienst unterworfen.

42. Diese Abhängigkeit besteht nicht nur für die erste Anerkennung eines Ordensinstitutes, sondern auch für seine weitere Entwicklung. Der Dienst der Kirche beschränkt sich nicht darauf, einem Institut zur Existenz zu verhelfen. Sie begleitet, führt, ermahnt und ermutigt es in seiner Treue zur Gründungsnade (vgl. LG 45), denn es ist ein lebendiger Teil ihres eigenen Lebens und ihrer eigenen Entfaltung. Sie nimmt die in einem Institut abgelegten Gelübde als Ordensgelübde mit kirchlichen Konsequenzen entgegen und vermittelt die von Gott selbst bewirkte Weihe (vgl. MR 8). Sie gibt dem Institut einen öffentlichen Anteil an ihrer eigenen Sendung, und zwar konkret und gemeinschaftlich (vgl. LG 17; AG 40). Sie überträgt dem Institut in Übereinstimmung mit ihrem eigenen allgemeinen Recht und mit den von ihr approbierten Konstitutionen die geistliche Autorität, die für das Leben unter dem Gelübde des Gehorsams notwendig ist. Kurz gesagt, die Kirche fährt fort, das heiligende Wirken Gottes in besonderer Weise zu vermitteln, indem sie diese besondere Form des gottgeweihten Lebens anerkennt und fördert.

43. Diese ständige Beziehung zwischen den Ordensleuten und der Kirche vollzieht sich im täglichen Leben meist auf Diözesan- und Ortsebene. Das Dokument *Mutuae Relationes* ist diesem Thema aus der Perspektive von heute gewidmet. Es genügt hier zu sagen, daß Leben und Sendung des Gottesvolkes eine Einheit bilden. Sie werden von allen gefördert, je nach der spezifischen Rolle und Funktion des einzelnen. Der einzigartige Dienst, den die Ordensleute dem Leben und der Sendung des Gottesvolkes leisten, liegt in dem ausschließlichen und öffentlichen Charakter ihres christlichen Lebens, auf das sie sich durch Gelübde verpflichten, die sie entsprechend der gemeinsamen, durch die Kirche anerkannten, Gründungsnade leben.

8. Ausbildung

44. Die geistliche Ausbildung fördert das Wachstum des dem Herrn geweihten Lebens von den ersten Anfängen an, da sich zum erstenmal ein ernsthaftes Interesse kundtut, dieses Leben zu umfassen, bis zu seiner letzten Vollendung in der endgültigen Begegnung mit dem Herrn im Tode. Der Ordensangehörige lebt eine spezifische Form des Lebens. Das Leben ist in sich in ständiger Entwicklung, es steht nicht still. Der Ordensangehörige ist auch nicht nur ein für allemal berufen und geweiht. Die Berufung durch Gott und die durch ihn bewirkte Weihe setzen sich durch das ganze Leben fort, sie können wachsen und sich in einer Weise vertiefen, die unser Begreifen weit übersteigt. Die zwei Hauptgesichtspunkte der Ausbildung sind die Prüfung der Eignung für ein Leben, das dieses Wachstum nach dem geistlichen Erbe und den Bedingungen des gegebenen Institutes fördert, und ferner die Begleitung dieses Lebens in seiner persönlichen Entfaltung in jedem einzelnen Mitglied der Gemeinschaft.

45. Die Ausbildung besteht für jeden Ordensangehörigen darin, mehr und mehr Jünger Christi zu werden, in der Vereinigung mit ihm zu wachsen und in ihm umgestaltet zu werden. Es geht darum, immer mehr die Gesinnung Christi anzunehmen, tiefer teilzuhaben an seiner Selbsthingabe an den Vater und an seinem brüderlichen Dienst an der Menschheitsfamilie, und all dies im Einklang mit dem Gründungscharisma, das den Mitgliedern eines gegebenen Institutes die Frohbotschaft vermittelt. Ein solcher Prozeß verlangt eine echte Bekehrung. Das „Christus-Anziehen“ (vgl. Röm 13,14; Gal 3,27; Eph 4,24), fordert das Ablegen aller Selbstsucht und falscher Eigenliebe (vgl. Eph 4,22–24; Kol 3,9–10). „Sich vom Geiste leiten zu lassen“, bedeutet, „das Begehren des Fleisches aufzugeben“ (Gal 5,16). Der Ordensangehörige gelobt, dieses Streben, Christus in seiner Armut, seiner Liebe und seinem Gehorsam anzuziehen, zum wesentlichen Inhalt seines Lebens zu machen. Dieses Mühen hört nie auf, es wird immer vollkommener und erfährt nicht nur die geistlichen Werte, sondern auch jene, die auf psychologischer, kultureller und sozialer Ebene zur Vollreife der menschlichen Person beitragen. Der Ordensangehörige wächst dem eigenen Lebensstand gemäß auf die Fülle Christi hin. Darin verwirklicht sich die Feststellung aus *Lumen Gentium*: „Wenn das Gelöbnis der evangelischen Räte auch den Verzicht auf hochzuschätzende Werte mit sich bringt, steht es dennoch der wahren Entfaltung der menschlichen Person nicht entgegen, sondern fördert sie aufs höchste aus ihrem Wesen heraus“ (LG 46).

46. Die ständige Umgestaltung in Christus erfolgt dem Charisma und den Bedingungen des Institutes gemäß, zu dem die Ordensperson gehört. Jedes Institut hat seinen eigenen Geist und Charakter, sein eigenes Ziel und seine eigene Tradition. Im Einklang damit wachsen die Ordensleute in ihrer Vereinigung mit Christus. Für apostolische Institute schließt die Ausbildung außerdem die Ausbildung und ständige Weiterbildung der Mitglieder für die spezifischen Werke des Institutes ein, und zwar nicht nur in beruflicher Hinsicht, sondern als „lebendige Zeugen für eine Liebe ohne Grenzen und für unsern Herrn Jesus Christus“ (ET 53). Wenn jeder Ordensangehörige sich persönlich verantwortlich fühlt, wird die Ausbildung nicht nur persönliches Wachstum bewirken, sondern sie wird ein Segen für die Kommunität und eine Quelle fruchtbringender Kraft für das Apostolat sein.

47. Da die Initiative für die Weihe im Ordensstand in der Berufung durch Gott liegt, folgt daraus, daß Gott selbst, der durch den Geist Jesu wirkt, der erste und wichtigste Handelnde in der Ausbildung der Ordensleute ist. Er wirkt durch sein Wort und die Sakramente, durch das liturgische Gebet, das Lehramt der Kirche und unmittelbar durch jene, die im Gehorsam berufen sind, in besonderer Weise bei der Ausbildung ihrer Brüder und Schwestern zu helfen. Als Antwort auf Gottes Gnade und Führung übernimmt der Ordensangehörige in Liebe die Verantwortung für seine persönliche Ausbildung und sein Wachstum und bejaht gern die Konsequenzen dieser Antwort, die für jeden einmalig und immer unvorsehbar sind. Die Antwort gibt der Ordensangehörige jedoch nicht auf sich allein gestellt. Hinsichtlich der geistlichen

Führung folgen die geistlichen Institute der Tradition der frühen Wüstenväter und aller großen Ordensgründer. Jedes Institut beauftragt besonders qualifizierte Mitglieder, ihren Schwestern und Brüdern auf diesem Gebiet zu helfen. Ihre Aufgabe ist unterschiedlich je nach der Stufe, die die Ordensleute erreicht haben, aber ihre Hauptverantwortung sind: das Wirken Gottes im Ordensangehörigen zu erkennen suchen; ihn auf dem Weg, den Gott ihn führt, begleiten; sein Leben mit der gesunden Lehre und der Praxis des Gebetes stärken und besonders in den ersten Stufen den bisher zurückgelegten Weg bewerten. Der Noviziatsleiter und der für die Professoren mit zeitlichen Gelübden Verantwortliche haben weiterhin die Aufgabe zu prüfen, ob die jungen Ordensangehörige die Berufung und die Eignung haben, die erste und ewige Profeß abzulegen. Die gesamte Ausbildung, auf welcher Stufe auch immer, vollzieht sich in der Gemeinschaft. Eine vom Geist des Gebetes und hochherziger Hingabe beseelte Gemeinschaft, die in Christus geeint ist und gemeinsam an seiner Sendung teilnimmt, bietet ein günstiges Milieu für die Ausbildung. Sie wird treu sein gegenüber den Traditionen und Konstitutionen des Institutes und wohl integriert sein in das Gesamtinstitut, wie auch in die Kirche und in die Gesellschaft, der sie dient. Sie wird ihre Mitglieder stützen und ihnen im Glauben das ganze Leben lang das Ziel und die Werte ihrer Weihe vor Augen halten.

48. Die Ausbildung wird nicht ein für allemal bewirkt. Der Weg von der ersten bis zur letzten Antwort umfaßt, global gesehen, fünf Phasen: das Vornoviziat, in dem die Echtheit der Berufung so weit als möglich identifiziert wird; das Noviziat, das in eine neue Lebensform einführt; die erste Profeß und die Zeit des Reifens vor der ewigen Profeß; die ewige Profeß und die ständige Weiterbildung in den reifen Jahren; schließlich der Abend des Lebens, wie immer er sich äußert, als Vorbereitung auf die endgültige Begegnung mit dem Herrn. Jede dieser Phasen hat ihr eigenes Ziel, ihren eigenen Inhalt und ihre besonderen Verhältnisse. Die Phasen des Noviziates und der Profeß werden wegen ihrer Wichtigkeit von der Kirche in ihrem allgemeinen Recht in ihren wesentlichen Linien genau bestimmt. Trotzdem ist noch viel in die Verantwortung der einzelnen Institute gegeben. Diese sind gebeten, in ihren Konstitutionen konkrete Einzelheiten für eine große Anzahl von Bestimmungen zu geben, die im allgemeinen Kirchenrecht nur in Grundlinien gezeichnet sind.

9. Leitung

49. Leitung der Mitglieder der apostolischen Institute ist – wie alle anderen Aspekte ihres Lebens – begründet im Glauben und in ihrer Gott in der Weihe in einer Gemeinschaft und für eine Sendung gegebenen Antwort. Diese Personen sind Mitglieder geistlicher Institute, die in ihren Strukturen die christliche Hierarchie widerspiegeln, deren Haupt Christus selbst ist. Sie haben gewählt, den gelobten Gehorsam als einen Wert ihres Lebens zu vollziehen. Das erfordert darum eine Art der Leitung, die diese Werte und eine beson-

dere Form geistlicher Autorität zum Ausdruck bringt. Eine solche Autorität, die den geistlichen Instituten eigen ist, stammt nicht von den Mitgliedern selbst. Sie wird von der Kirche bei der Errichtung jedes Institutes und durch die Approbation der Konstitutionen übertragen. Mit dieser Autorität werden die Obern für die Dauer ihrer Amtszeit auf General-, mittlerer oder Lokalebene bekleidet. Sie muß den Normen des allgemeinen Rechts und des Eigenrechts entsprechend im Geist des Dienstes ausgeübt werden, in Achtung vor der menschlichen Würde jedes Ordensangehörigen als Kind Gottes (vgl. PC 14). Die Form der Autoritätsausübung soll die Zusammenarbeit zum Wohl des Institutes fördern, muß aber immer den Obern das letzte Recht zur Unterscheidung und Entscheidung über das, was zu tun ist, einräumen (vgl. ET 25). Streng genommen ist es keine kollegiale geistliche Autorität. Sie kann den Konstitutionen gemäß für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Aber gewöhnlich besteht sie *ex officio* und ist an die Person des Obern gebunden.

50. Die Obern üben ihre Autorität aber nicht im Alleingang aus. Jeder Obere muß einen Rat zur Seite haben, dessen Mitglieder mit ihm nach den in den Konstitutionen festgelegten Normen zusammenarbeiten. Die Ratsmitglieder haben keine Autorität von Rechts oder Amtes wegen wie die Oberen, aber sie arbeiten mit dem Oberen zusammen und helfen durch ihre beratende oder entscheidende Stimme, entsprechend dem kirchlichen Recht und den Konstitutionen des Institutes.

51. Die höchste Autorität in einem Institut wird, wenn auch in außergewöhnlicher Weise, von einem tagenden Generalkapitel ausgeübt. Dies geschieht wiederum den Konstitutionen gemäß, die die Autorität des Generalkapitels in einer Weise bestimmen sollen, daß sie sich klar von der des Generaloberen unterscheidet. Das Generalkapitel ist wesentlich eine ad-hoc-Institution. Es setzt sich zusammen aus den *ex-officio*-Mitgliedern und den gewählten Delegierten, die gewöhnlich nur für ein Kapitel zusammenkommen. Als ein Zeichen der Einheit in der Liebe sollte die Durchführung des Generalkapitels eine Zeit der Gnade und des Wirkens des Heiligen Geistes in einem Institut sein. Es sollte eine frohe, österliche und kirchliche Erfahrung sein, die dem Institut selbst wie auch der ganzen Kirche zugute kommt. Das Generalkapitel ist dazu da, das geistliche Erbe des Institutes zu erneuern und zu schützen, wie auch den höchsten Oberen und die Räte zu wählen, die wichtigeren geschäftlichen Angelegenheiten zu behandeln und Normen für das ganze Institut zu erlassen. Die Kapitel sind von solcher Wichtigkeit, daß das Eigenrecht des Institutes seine Kompetenzen genau bestimmen muß, sowohl auf der Generalebene als auf anderer Ebene: ihr Wesen, ihre Autorität, ihre Zusammensetzung, Verfahrensweise und die Häufigkeit, mit der sie abgehalten werden.

52. Das II. Vatikanische Konzil und die nachkonziliare Lehre betonen bestimmte Grundsätze in bezug auf die geistliche Leitung, die in den vergangenen zwanzig Jahren zu beachtenswerten Veränderungen geführt haben. Sie rückten die fundamentale Notwendigkeit einer effektiven, persönlichen geist-

lichen Autorität auf allen Ebenen – der General-, mittleren und Lokalebene – klar hervor, wenn der Ordensgehorsam gelebt werden soll (vgl. PC 14; ET 25). Sie unterstrichen ferner die Notwendigkeit der Konsultation, einer angemessenen Teilnahme der Mitglieder an der Leitung des Institutes, der Mitverantwortung und der Subsidiarität (vgl. ES II, 18). Die meisten dieser Grundsätze sind nun in die überarbeiteten Konstitutionen eingegangen. Es ist wichtig, daß sie so verstanden und ausgeführt werden, damit sie den Zweck der geistlichen Leitung erfüllen: den Aufbau einer in Christus geeinten Gemeinschaft, in der Gott vor allem gesucht und über alles geliebt und so die Sendung Christi hochherzig erfüllt wird.

Maria, Freude und Hoffnung des Ordenslebens

53. Gerade in Maria, der Mutter Gottes und der Mutter der Kirche, kommt das Ordensleben zu einem tieferen Selbstverständnis, und es findet in ihr ein Zeichen der sicheren Hoffnung (vgl. LG 68). Sie, die unbefleckt empfangen wurde, weil sie aus dem Gottesvolk auserwählt war, Gott selbst in innigster Weise in sich zu tragen und der Welt zu schenken, wurde durch die Überschattung des Heiligen Geistes selbst vollkommen geweiht. Sie war die Arche des Neuen Bundes, die Magd des Herrn in der Armut der *Anawim*, die Mutter der schönen Liebe von Bethlehem bis Kalvaria und darüber hinaus, die gehorsame Jungfrau, deren „Ja“ zu Gott unsere Geschichte veränderte, die kontemplative Frau, die alles in ihrem Herzen bewahrte, die Missionarin, die nach Hebron eilte, die Frau, die die Nöte in Kana erkannte, die standhafte Zeugin am Fuße des Kreuzes, der Mittelpunkt der Einheit, der die junge Kirche in ihrer Erwartung des Heiligen Geistes zusammenhielt. Maria lebte in ihrem ganzen Leben alle diese Werte, auf die hin sich das gottgeweihte Leben ausrichtet. Als Mutter desjenigen, der geweiht und gesandt war, ist sie die Mutter der Ordensleute. In ihrem *Fiat* und *Magnificat* findet das Ordensleben die Fülle seiner Hingabe an das heiligende Wirken Gottes und die jubelnde Freude an ihm.

III. Einige grundlegende Normen

Der neu bearbeitete Kodex des Kirchenrechts überträgt die reiche konziliare Lehre der Kirche über das Ordensleben in Rechtsnormen. Zusammen mit den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und den in den letzten Jahren erfolgten Verlautbarungen der Päpste bildet das Kirchenrecht das Fundament, auf das die jetzige kirchliche Praxis hinsichtlich des Ordenslebens gründet. Natürlich wird die in allem Leben notwendige Entwicklung andauern, aber die Zeit der besonderen Experimente, die das *Motu Proprio Ecclesiae Sanctae* für die geistlichen Institute vorgesehen hatte, endete mit der Abhaltung des zweiten ordentlichen Generalkapitels nach dem sogenannten Erneuerungskapitel. Der neu bearbeitete Kodex des Kirchenrechts bildet jetzt die rechtliche kirchliche Grundlage des Ordenslebens, sowohl für die

Bewertung der Erfahrungen aus den Experimenten als auch für den Ausblick in die Zukunft. Die folgenden grundlegenden Normen enthalten eine umfassende Synthese der kirchlichen Bestimmungen.

I. Berufung und Weihe

§ 1. Das Ordensleben ist eine Lebensform, zu der einige Christen sowohl aus dem Kleriker- als auch aus dem Laienstand von Gott in Freiheit berufen sind, im Leben der Kirche sich einer besonderen Gnadengabe zu erfreuen und, jeder in der ihm eigenen Weise, der Heilssendung der Kirche zu dienen (vgl. LG 43).

§ 2. Die Gnade der Berufung zum Ordensstand wurzelt in der Taufgnade, aber sie ist nicht allen Getauften gegeben. Sie ist freies und unverdientes Geschenk. Gott bietet sie denen an, die er frei aus seinem Volk und um seines Volkes willen auserwählt (vgl. PC 5).

§ 3. Indem die Ordensleute Gottes Berufungsgnade annehmen, antworten sie dem göttlichen Anruf, der Sünde zu sterben (vgl. Röm 6,11), der Welt zu entsagen und Gott allein zu leben. Ihr ganzes Leben ist seinem Dienst geweiht, und sie suchen und lieben über alles andere „Gott, der uns zuerst geliebt hat“ (vgl. 1 Joh 4,10; vgl. PC 5 und 6). Der Brennpunkt ihres Lebens ist die engere Nachfolge Christi (vgl. ET 7).

§ 4. Die Hingabe des ganzen Lebens an den göttlichen Dienst begründet für die Ordensleute eine besondere Weihe (vgl. PC 5), eine Weihe der ganzen Person, die in der Kirche einen von Gott geschlossenen Bund zum Ausdruck bringt, ein Zeichen des zukünftigen Lebens. Diese Weihe vollzieht sich durch öffentliche ewige oder zeitliche Gelübde, wobei die letzteren jeweils nach ihrem Ablauf zu erneuern sind. Durch die Gelübde übernehmen die Ordensleute die Beobachtung der drei evangelischen Räte; sie werden durch den Dienst der Kirche Gott geweiht (can. 607 und 654) und in ihr Institut mit allen vom Gesetz bestimmten Rechten und Pflichten eingegliedert.

§ 5. Die Bedingungen für die Gültigkeit der zeitlichen Profeß, die Dauer dieser Erprobungszeit und ihre mögliche Verlängerung werden in den Konstitutionen jedes Institutes in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Kirchenrecht festgelegt (can. 655–658).

§ 6. Die Ordensprofeß wird nach der Gelübdeformel abgelegt, die vom Heiligen Stuhl für jedes Institut approbiert wird. Die Gelübdeformel ist für alle gleich, weil alle Mitglieder dieselben Verpflichtungen auf sich nehmen und mit der vollen Eingliederung dieselben Rechte und Pflichten haben. Das einzelne Mitglied kann eine Einleitung oder einen Schluß anfügen, wenn das von der zuständigen Autorität gutgeheißen wird.

§ 7. Jedes Institut muß unter Beobachtung seiner Eigenart und seiner besonderen Ziele in seinen Konstitutionen die Art und Weise festlegen, wie gemäß seiner Lebensweise die evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams zu befolgen sind (can. 598, § 1).

II. Gemeinschaft

§ 8. Das für die Ordensinstitute charakteristische Leben in Gemeinschaft (can. 607, § 2) ist jeder geistlichen Familie eigen. Es vereint alle Mitglieder in Christus, und es soll so geregelt werden, daß es durch gegenseitige Unterstützung allen dazu verhilft, ihre persönliche Berufung zu erfüllen (can. 602). Es sollte ein Beispiel für die Versöhnung in Christus und die in seiner Liebe wurzelnde Gemeinschaft sein.

§ 9. Eine Ordensgemeinschaft muß in einem rechtmäßig errichteten Haus unter der Autorität eines nach Maßgabe des Rechts bestellten Obern wohnen (can. 608). Die Errichtung

eines Ordenshauses bedarf der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs (can. 609). Es soll in der Lage sein, in angemessener Weise für die Bedürfnisse der Mitglieder zu sorgen (can. 610, § 2), so daß das Gemeinschaftsleben mit jener verständnisvollen Herzlichkeit, die die Hoffnung stärkt, wachsen und sich entfalten kann (ET 39).

§ 10. Jedes Haus soll wenigstens eine Kapelle haben, in der die Eucharistie gefeiert und aufbewahrt werden kann, damit sie wirklich die Mitte der Kommunität ist (can. 608).

§ 11. In allen Ordenshäusern soll der Eigenart und der Sendung des Institutes entsprechend und nach den näheren Bestimmungen des Eigenrechts ein Teil nur den Mitgliedern vorbehalten werden (can. 667, § 1). Diese Trennung von der Welt, die dem Zweck jedes Institutes eigentümlich ist, ist ein Teil des öffentlichen Zeugnisses, das die Ordensleute für Christus und die Kirche ablegen sollen (can. 607, § 3). Sie ist auch notwendig für das Schweigen und die Sammlung, die das Gebet fördern.

§ 12. Die Ordensleute sollen in ihrem eigenen Ordenshaus leben und das Gemeinschaftsleben beobachten. Ohne schwerwiegenden Grund sollten sie nicht allein leben, vor allem, wenn in angemessener Nähe eine Kommunität ihres Institutes sich befindet. Wenn jedoch die Notwendigkeit einer längeren Abwesenheit besteht, kann der höhere Obere mit Zustimmung seines Rates dem Ordensangehörigen innerhalb der durch das allgemeine Recht gesetzten Grenzen (can. 665, § 1) erlauben, aus gerechten Gründen außerhalb einer Niederlassung des Instituts zu leben.

III. Identität

§ 13. Die Ordensleute sollen die Nachfolge Christi, wie sie im Evangelium dargelegt und in den Konstitutionen des eigenen Institutes zum Ausdruck gebracht ist, als oberste Lebensregel haben (can. 662).

§ 14. Wesen, Ziel, Geist und Charakter des Institutes, wie sie vom Gründer oder der Gründerin festgelegt und von der Kirche anerkannt wurden, sollen zusammen mit der gesunden Tradition des Institutes von allen gewahrt werden (can. 578).

§ 15. Um die eigene Berufung und die Identität der einzelnen Institute möglichst getreu zu erhalten, müssen die Konstitutionen jedes Institutes – außer dem unter III § 14 Gesagten – Grundnormen über die Leitung des Institutes, über die Lebensordnung der Mitglieder, über ihre Eingliederung und Ausbildung und über den spezifischen Inhalt der Gelübde enthalten (can. 587, § 1).

§ 16. Die Konstitutionen werden von der zuständigen kirchlichen Autorität approbiert. Für die Institute bischöflichen Rechtes ist das der Ortsordinarius; für die Institute päpstlichen Rechtes ist es der Heilige Stuhl. Spätere Änderungen und authentische Erklärungen sind derselben Autorität vorbehalten (can. 576 und 587, § 2).

§ 17. Die Mitglieder eines Institutes verpflichten sich durch die Ordensprofeß, die Konstitutionen treu und mit Liebe zu beobachten, weil sie in ihnen die von der Kirche für das Institut approbierte Lebensform und die authentische Darstellung seines Geistes, seiner Tradition und seines Rechtes sehen.

IV. Keuschheit

§ 18. Der um des Himmelreiches willen übernommene evangelische Rat der Keuschheit ist ein Zeichen der zukünftigen Welt und eine Quelle reicher Fruchtbarkeit eines ungeteilten Herzens. Sie bringt die Verpflichtung zu vollständiger Enthaltensamkeit in einem ehelosen Leben mit sich (can. 599).

§ 19. In allen Dingen, die die Keuschheit einer gottgeweihten Person gefährden können, ist Unterscheidung notwendig (vgl. PC 12; can. 666).

V. Armut

§ 20. Der evangelische Rat der Armut in der Nachfolge Christi verlangt ein in Wirklichkeit und im Geiste armes Leben, das unter dem Gesetz der Arbeit steht und in Einfachheit und Freiheit von materiellem Besitz zu führen ist. Die Profeß der Armut durch ein Gelübde schließt für den Ordensangehörigen Abhängigkeit und Beschränkung in Gebrauch und Verfügung über die zeitlichen Güter nach den Vorschriften des Eigenrechts des Institutes ein (can. 600).

§ 21. Durch das Gelübde der Armut verzichten die Ordensangehörigen auf den freien Gebrauch und die freie Verfügung über Güter, die materiellen Wert haben. Vor der ersten Profeß treten sie die Verwaltung ihres Vermögens an eine Person ihrer Wahl ab und verfügen frei über den Gebrauch und die Nutznießung des Vermögens, sofern die Konstitutionen nicht etwas anderes vorsehen (can. 668). Was immer ein Ordensangehöriger durch eigenen Einsatz, durch Geschenk oder als Ordensperson erwirbt, erwirbt er für das Institut. Was er als Pension, Unterstützung oder Versicherung erhält, gehört ebenso dem Institut, wenn das Eigenrecht nicht etwas anderes bestimmt (can. 668, § 3).

VI. Gehorsam

§ 22. Der evangelische Rat des Gehorsams aus dem Glauben ist die liebende Nachfolge Christi, der gehorsam war bis in den Tod.

§ 23. Durch ihr Gelübde des Gehorsams verpflichten die Ordensleute sich, ihren Willen den rechtmäßigen Oberen den Konstitutionen gemäß zu unterwerfen (can. 601). Die Konstitutionen bestimmen, wer berechtigt ist, kraft des Gehorsams zu befehlen und unter welchen Umständen.

§ 24. Die geistlichen Institute unterstehen der höchsten kirchlichen Autorität in besonderer Weise (can. 590, § 1). Alle Ordensleute sind kraft des Gehorsamsgelübdes verpflichtet, dem Heiligen Vater als ihrem höchsten Oberen Folge zu leisten (can. 590, § 2).

§ 25. Die Ordensleute dürfen ohne Erlaubnis des zuständigen Oberen außerhalb des eigenen Institutes keine Dienste und Ämter übernehmen (can. 671). Wie die Kleriker dürfen sie keine öffentliche Ämter annehmen, die eine Teilhabe an der Ausübung weltlicher Macht mit sich bringen (can. 285, § 3; vgl. auch can. 672 mit den ergänzenden Bestimmungen, auf die er sich bezieht).

VII. Gebet und Aszese

§ 26. Die erste und vorzüglichste Pflicht aller Ordensleute ist die ständige Verbindung mit Gott im Gebet. Sie nehmen soweit als möglich täglich an der Eucharistiefeyer teil und empfangen häufig das Sakrament der Versöhnung. Die Lesung der Heiligen Schrift, das betrachtende Gebet, die würdige Feier des Stundengebetes gemäß den Vorschriften des Eigenrechtes, die Verehrung der Jungfrau Maria und eine besondere Zeit für die jährlichen Exerzitien, all dies ist Teil des Gebetes der Ordensleute (can. 663, 664 und 1174).

§ 27. Das Gebet soll sowohl persönlich als gemeinschaftlich sein.

§ 28. Für die tägliche Bekehrung zum Evangelium ist eine hochherzige Aszese ständig notwendig (vgl. Poeniterni, II–III, 1, c) Darum müssen die geistlichen Gemeinschaften innerhalb der Kirche nicht nur Gemeinschaften des Gebetes, sondern auch asketische Ge-

meinschaften sein. Neben der inneren und individuellen Buße muß es auch eine äußerliche und gemeinschaftlich geübte Buße geben (vgl. KDO 14; vgl. SC 110).

VIII. Apostolat

§ 29. Das Apostolat aller Ordensleute besteht in erster Linie im Zeugnis ihres geweihten Lebens, das sie durch Gebet und Buße pflegen müssen (can. 673).

§ 30. In den apostolischen Instituten gehört die apostolische Tätigkeit zum Wesen des Institutes. Das Leben der Mitglieder muß von apostolischem Geist durchdrungen, und alle apostolische Tätigkeit muß vom Ordensgeist geprägt sein (can. 675, § 1).

§ 31. Die wesentliche Sendung der apostolischen Ordensleute ist die Verkündigung des Wortes Gottes an jene, die der Herr ihnen auf ihren Weg schickt, um sie zum Glauben zu führen. Eine solche Gnade erfordert eine tiefe Vereinigung mit dem Herrn, die die Ordensleute befähigt, die Botschaft vom menschengewordenen Wort Gottes in einer Sprache weiterzugeben, die die Welt von heute verstehen kann (vgl. ET 9).

§ 32. Das Apostolat wird in Gemeinschaft mit der Kirche und in ihrem Namen und Auftrag durchgeführt (can. 675, § 3).

§ 33. Die Oberen und die Mitglieder sollen die Sendung und die dem Institut eigenen Aufgaben treu bewahren. Sie sollen sie jedoch mit Klugheit den zeitlichen und örtlichen Erfordernissen anpassen (can. 677, § 1).

§ 34. In den das Apostolat betreffenden Beziehungen mit den Bischöfen sind die Ordensleute an die Canons 678–683 gebunden. Sie haben die besondere Pflicht, auf das hierarchische Lehramt zu hören, den Bischöfen die Ausübung ihres Lehramtes zu erleichtern und die göttliche Wahrheit authentisch zu bezeugen (vgl. MR 33; vgl. LG 25).

IX. Zeugnis

§ 35. Das Zeugnis der Ordensleute ist öffentlich. Dieses öffentliche Zeugnis für Christus und die Kirche verlangt jene Trennung von der Welt, die der Eigenart und dem Zweck eines jeden Institutes eigentümlich ist (can. 607, § 3).

§ 36. Die geistlichen Institute sollen sich bemühen, ein gleichsam kollektives Zeugnis der Liebe und Armut abzulegen (can. 640).

§ 37. Zum Zeichen ihrer Weihe und als Zeugnis der Armut haben die Ordensleute ein nach der Vorschrift des Eigenrechts angefertigtes Ordenskleid zu tragen (can. 669, § 1).

X. Ausbildung

§ 38. Niemand darf ohne angemessene Vorbereitung zum Ordensleben zugelassen werden (can. 597, § 3).

§ 39. Die Bedingungen für die Gültigkeit der Zulassung, des Noviziates, der zeitlichen und ewigen Profeß sind im allgemeinen kirchlichen Recht und im Eigenrecht jedes Institutes ausgewiesen (can. 641–658), so auch die Vorschriften in bezug auf Ort, Zeit, Ausbildungsprogramm und Leitung des Noviziates wie auch die Anforderungen an den Noviziatsleiter.

§ 40. Die Zeit der Ausbildung zwischen der ersten und der ewigen Profeß wird in den Konstitutionen in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht festgelegt (can. 655).

§ 41. Die Ordensleute sollen ihr ganzes Leben hindurch ihre spirituelle, wissenschaftliche und praktische Ausbildung fortsetzen, Sie sollen die Gelegenheiten und die Zeit, die die Oberen ihnen hierfür zur Verfügung stellen, eifrig nützen (can. 661).

XI. Leitung

§ 42. Es ist Sache der zuständigen kirchlichen Autorität, feste Lebensformen durch kanonische Anerkennung zu schaffen (can. 576). Dieser Autorität sind auch die Angliederungen (can. 580) und die Approbation der Konstitutionen vorbehalten (can. 587, § 2). Zusammenschlüsse und Vereinigungen, Föderationen und Konföderationen, Auflösungen und die Änderung von dem, was schon durch den Heiligen Stuhl bestätigt wurde, sind ebenfalls dem Heiligen Stuhl vorbehalten (can. 582–584).

§ 43. Die Leitungsgewalt in den geistlichen Instituten ist den Oberen übertragen. Sie sollen sie in Übereinstimmung mit den Normen des allgemeinen und des Eigenrechts ausüben (can. 617). Sie empfangen ihre Vollmacht von Gott durch den vermittelnden Dienst der Kirche (can. 618). Die Autorität des Oberen ist auf jeder Ebene eine persönliche und kann nicht von einer Gruppe übernommen werden. Für eine begrenzte Zeit und für einen vorgegebenen Zweck kann sie an eine bestimmte Person delegiert werden.

§ 44. Die Oberen sollen sich eifrig ihrem Amt widmen und mit ihren Brüdern oder Schwestern eine Gemeinschaft in Christus aufbauen, in der Gott vor allem gesucht und geliebt wird. Die Oberen haben in ihrem Amt die besondere Pflicht, die Leitung in Übereinstimmung mit den Konstitutionen ihres Institutes auszuführen und die Heiligkeit ihrer Mitglieder zu fördern. Sie sollten in ihrer Person Beispiel für die Treue gegenüber dem Lehramt der Kirche und dem Recht und der Tradition ihres Institutes sein. Sie sollen auch das gottgeweihte Leben ihrer Ordensangehörigen durch ihre Sorge und Korrektur, durch ihre Unterstützung und ihre Geduld fördern (vgl. can. 619).

§ 45. Die Bedingungen für Ernennung oder Wahl, die Dauer der Amtszeiten der verschiedenen Oberen, die Durchführung der kanonischen Wahl des Generaloberen werden in den Konstitutionen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht festgelegt (can. 623–625).

§ 46. Die Oberen müssen einen eigenen Rat haben, der sie in der Ausübung ihres Amtes unterstützt. Außer den im allgemeinen Recht vorgeschriebenen Fällen bestimmt das Eigenrecht die Fälle, in denen der Obere für die Gültigkeit des Handelns die Zustimmung oder die Stellungnahme des Rates braucht (can. 627, § 1 und § 2).

§ 47. Das Generalkapitel soll ein echtes Zeichen für die Einheit in Liebe des Institutes sein. Es repräsentiert das ganze Institut und während der Sitzungsperiode übt es dem allgemeinen Recht und den Konstitutionen gemäß die höchste Autorität aus (can. 631). Das Generalkapitel ist keine permanente Einrichtung. Seine Zusammensetzung, Häufigkeit und Aufgaben werden in den Konstitutionen umschrieben (can. 631, § 2). Ein Generalkapitel darf seine eigene Zusammensetzung nicht ändern, aber es kann Änderungen für die Zusammensetzung künftiger Generalkapitel vorschlagen. Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die zuständige kirchliche Autorität. Das Generalkapitel kann jene Elemente des Eigenrechts ändern, die nicht der Autorität der Kirche unterstehen.

§ 48. Kapitel sollen nicht so häufig einberufen werden, daß sie die gute Ausübung der gewöhnlichen Leitungsautorität des höchsten Oberen behindern. Wesen, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Verfahrensordnung und die Häufigkeit der Einberufung von Kapitel und ähnlichen Versammlungen des Institutes werden im Eigenrecht genau festgelegt (can. 632). In der Praxis sollen die wichtigsten dieser Elemente in den Konstitutionen enthalten sein.

§ 49. Sowohl die Vorschriften für die zeitlichen Güter (can. 634–640) und deren Verwaltung als auch die Normen bezüglich der Trennung der Mitglieder vom Institut durch Übertritt, Austritt oder Entlassung (can. 684–704) finden sich ebenfalls im allgemeinen Kirchenrecht und müssen, wenn auch in kurzer Form, in den Konstitutionen enthalten sein.

Schluß

Diese Normen, die in der traditionellen Lehre, dem neu bearbeiteten Kodex des kanonischen Rechts und der gegenwärtigen Praxis begründet sind, erschöpfen die kirchlichen Vorschriften für das Ordensleben nicht. Sie zeigen jedoch, wie sehr sich die Kirche sorgt, daß sich das Leben der apostolischen Institute immer reicher entfalten möge als eine Gabe Gottes an die Kirche und an die Menschheitsfamilie. Durch die Abfassung dieses Textes, den der Heilige Vater bestätigt hat, will die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute diesen Instituten helfen, die für sie bestimmten neu bearbeiteten kirchlichen Vorschriften zu übernehmen und sie im Kontext ihrer Lehre zu sehen. Mögen die Institute in diesem Text eine starke Ermutigung finden, Christus in der Hoffnung und Freude ihres gottgeweihten Lebens enger nachzufolgen.

Aus dem Vatikan, am Fest der Heimsuchung Mariens, am 31. Mai 1983.

ABKÜRZUNGEN

- AA Apostolicam Actuositatem. Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Laienapostolat.
- AG Ad Gentes. Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Missionstätigkeit.
- CD Christus Dominus. Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Kirche.
- EN Evangelii Nuntiandi (1975).
- ES Ecclesiae Sanctus. Motu proprio 1966.
- ET Evangelica Testificatio (1971).
- KDO Kontemplative Dimension des Ordenslebens. SCRIS, 12. 8. 1980.
- LG Lumen Gentium. Dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche.
- MR Mutuae Relationes (1978).
- OFM Ordensleben und Förderung des Menschen. SCRIS, 12. 8. 1980.
- OT Optatum Totius. Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Ausbildung der Priester.
- PC Perfectae Caritatis. Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Erneuerung des Ordenslebens.
- SC Sacrosanctum Concilium. Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie.